

# Amtliche Bekanntmachungen

---

2025

Ausgegeben Karlsruhe, den 20. November 2025

Nr. 70

## **I n h a l t**

**Seite**

|                                                                                                                                                                   |            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>Satzung zur Änderung der Satzung des Karlsruher<br/>Instituts für Technologie (KIT) zum Orientierungsstudium<br/>Des MINT-Kollegs Baden-Württemberg am KIT</b> | <b>571</b> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|

## **Satzung zur Änderung der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zum Orientierungsstudium des MINT-Kollegs Baden-Württemberg am KIT**

vom 20.11.2025

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97 S. 47 f), §§ 60 Absatz 1 Satz 6, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97 S. 1 ff), hat der KIT-Senat am 17.11.2025 die nachstehende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1: Änderung der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zum Orientierungsstudium des MINT-Kollegs Baden-Württemberg am KIT**

Die Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zum Orientierungsstudium des MINT-Kollegs Baden-Württemberg am KIT vom 27. Februar 2024 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT, S. 45, Nr. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „ein oder“ werden gestrichen.
  - b) Nach dem Wort „mehr“ werden die Wörter „als ein“ eingefügt.
  - c) Nach dem Wort „Semester“ werden die Wörter „in einem Studiengang“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Zulassung“ durch das Wort „Immatrikulation“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe „01. März“ wird durch die Angabe „31. März“ ersetzt.
    - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
  - c) In Absatz 2 wird das Komma, die Wörter „ein in deutscher Sprache verfasstes Motivationsschreiben, in dem insbesondere die Motive für die Teilnahme am Orientierungsstudium dargelegt werden“ sowie das Komma gestrichen.
  - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des gemäß Absatz 2 einzureichenden Motivationsschreibens“ durch die Wörter „der gemäß § 2 Absatz 2 vorzulegenden Hochschulzugangsberechtigung“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„In diesem Fall können 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Plätze vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist an besonders qualifizierte Interessierte vergeben werden. Der Grad der Qualifikation bemisst sich an der Note der Hochschulzugangsberechtigung. Die Festlegung der im jeweiligen Orientierungssemester zur Verfügung stehenden Plätze trifft die Leitung des Studienkollegs. Die Entscheidung über Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen und die Auswahl unter allen qualifizierten Bewerber/innen trifft die Leitung des Studienkollegs.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine aktuelle Liste der ausgewählten Lehrveranstaltungen wird auf der Internetseite des MINT-Kollegs veröffentlicht. Die Liste enthält auch eine Angabe dazu, in welchen Lehrveranstaltungen Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt und Leistungspunkte gemäß ECTS erworben werden können.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Lehrveranstaltungen“ wird die Angabe „nach Absatz 1 Nr. 3“ eingefügt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

cc) Der neue Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Studierenden sind daneben berechtigt, in bestimmten Lehrveranstaltungen nach Satz 1 nach Maßgabe von § 6 Studien- und Prüfungsleistungen abzulegen und Leistungspunkte gemäß ECTS im Umfang von höchstens 20 Leistungspunkte zu erwerben.“

4. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

**„§ 6 Durchführung und Bewertung von Erfolgskontrollen**

- (1) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für das Ablegen der Studien- und Prüfungsleistungen die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs, dem die Studien- oder Prüfungsleistung zugeordnet ist.
- (2) Über erfolgreich erworbene Leistungspunkte erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Bescheinigung. Fehlversuche in Erfolgskontrollen, die während des Orientierungssemesters abgelegt wurden, werden nicht auf ein späteres Bachelorstudium angerechnet.
- (3) Um an den Modulprüfungen teilnehmen zu können, müssen sich die Teilnehmenden online im Studierendenportal zu den jeweiligen Erfolgskontrollen anmelden. In Ausnahmefällen kann eine Anmeldung schriftlich im Studierendenservice oder in einer anderen, vom Studierendenservice angegebenen Einrichtung erfolgen.“

Der bisherige § 6 wird zu § 7.

## **Artikel 2: Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2026.

Karlsruhe, den 20. November 2025

*gez.*

*Prof. Dr. Jan S. Hesthaven*

*(Präsident des KIT)*